

Einwohnergemeinde Dürrenroth

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

2006

mit Anpassungen per 01.10.2016

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

Die Einwohnergemeinde Dürrenroth erlässt

gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23. Mai 1990 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz), folgenden Gebührentarif.

| | | | | | | | |
|----------------------------|--|--------------------------|-----------|------------|---------------------------|------------|------------|
| Periodische Kontrolle | <p>Art. 1 ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p>² Die Gebühr beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>- für einstufige Brenner</td> <td style="text-align: right;">Fr. 90.--</td> <td style="text-align: right;">exkl. MWST</td> </tr> <tr> <td>- für mehrstufige Brenner</td> <td style="text-align: right;">Fr. 105.--</td> <td style="text-align: right;">exkl. MWST</td> </tr> </table> | - für einstufige Brenner | Fr. 90.-- | exkl. MWST | - für mehrstufige Brenner | Fr. 105.-- | exkl. MWST |
| - für einstufige Brenner | Fr. 90.-- | exkl. MWST | | | | | |
| - für mehrstufige Brenner | Fr. 105.-- | exkl. MWST | | | | | |
| Nachkontrollen | <p>Art. 2 ¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p>² Die Gebühr beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>- für einstufige Brenner</td> <td style="text-align: right;">Fr. 90.--</td> <td style="text-align: right;">exkl. MWST</td> </tr> <tr> <td>- für mehrstufige Brenner</td> <td style="text-align: right;">Fr. 105.--</td> <td style="text-align: right;">exkl. MWST</td> </tr> </table> | - für einstufige Brenner | Fr. 90.-- | exkl. MWST | - für mehrstufige Brenner | Fr. 105.-- | exkl. MWST |
| - für einstufige Brenner | Fr. 90.-- | exkl. MWST | | | | | |
| - für mehrstufige Brenner | Fr. 105.-- | exkl. MWST | | | | | |
| Andere Kontrollen | <p>Art. 3 ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.</p> <p>² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.</p> <p>³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:</p> <table border="0"> <tr> <td>- für einstufige Brenner</td> <td style="text-align: right;">Fr. 90.--</td> <td style="text-align: right;">exkl. MWST</td> </tr> <tr> <td>- für mehrstufige Brenner</td> <td style="text-align: right;">Fr. 105.--</td> <td style="text-align: right;">exkl. MWST</td> </tr> </table> | - für einstufige Brenner | Fr. 90.-- | exkl. MWST | - für mehrstufige Brenner | Fr. 105.-- | exkl. MWST |
| - für einstufige Brenner | Fr. 90.-- | exkl. MWST | | | | | |
| - für mehrstufige Brenner | Fr. 105.-- | exkl. MWST | | | | | |
| Verrechenbarer Mehraufwand | <p>Art. 4 Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> | | | | | | |
| Anpassung der Gebühren | <p>Art. 5 ¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.¹</p> <p>² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.</p> | | | | | | |

¹ Basisindex: 104.3 (= August 2005, Basis: Mai 2000)

Kantonsbeitrag: Fr. 20.00; ab 01.10.2016 Fr. 16.00

Artikel 1, 2 und 3: Tarife gelten ab 01.10.2016 – Änderungen vom GR genehmigt am 01.11.2016

³ Sonstige Abänderungen der in Art. 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

Gebühreninkasso

Art. 6 ¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin/dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde eingezogen. Sie/er besorgt auch das Mahnwesen.

² Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde auf Gesuch hin dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Art. 7 Der Gebührentarif vom 27. November 1992 wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 8 Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco des Kantons Bern auf den 01. Januar 2006 in Kraft.

Die Versammlung vom 12. Dezember 2005 nahm diesen Gebührentarif an.

EINWOHNERGEMEINDE DÜRRENROTH
Der Präsident: **Der Sekretär:**

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 11. November 2005 bis 10. Dezember 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 10. November 2005 und 1. Dezember 2005 bekannt.

3465 Dürrenroth, 13. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber: